

S A T Z U N G

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „Selbsthilfe Psychiatrie-Erfahrener Essen e.V.“ (SPE e.V.).
2. Er hat seinen Sitz in Essen.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Essen eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

Als Zusammenschluss von Psychiatrie-Erfahrenen auf Ortsebene hat der Verein den Zweck, die Interessen von Psychiatrie-PatientInnen, ehemaligen PatientInnen und von psychischer Krise betroffener Mitmenschen aufzugreifen und zu vertreten mit den nachfolgenden Zielen:

1. Die Selbsthilfearbeit zu fördern, das Selbstbewusstsein Psychiatrie-Erfahrener zu stärken bzw. zu stabilisieren u. a. auch durch Informations- und Fortbildungsveranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit, um so auch Vorurteile in der Gesellschaft gegenüber psychisch Kranken und psychischer Erkrankung abzubauen und ihre Eingliederung in das gesellschaftliche Leben zu fördern.
2. Psychisch Erkrankte und von psychischer Krise gefährdete Menschen zu beraten und zu unterstützen. Hilfen zur Vorbeugung psychischer Krisen zu vermitteln und zu entwickeln, auch damit psychisch Erkrankte vor einem Klinikaufenthalt bewahrt bleiben können.
3. Darauf hinzuwirken, die Kommunikation zwischen Psychiatrie-Erfahrenen und psychiatrisch Tätigen, Angehörigen, ArbeitgeberInnen, Krankenkassen und Ämtern zu verbessern.
4. Darauf hinzuwirken, dass die Psychiatrie- und Behandlungsbedingungen sich verbessern durch gesundheitspolitische Mitarbeit inner- und außerhalb von psychiatrischen Einrichtungen, Hilfsvereinen und außerklinischen Diensten.
5. Darauf hinzuwirken, dass die Psychiatrie-Erfahrenen eine unabhängige Informations- und Beratungsstelle einrichten oder bei einer solchen Einrichtung sich beteiligen.
6. Durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes kann der Verein weitere ähnliche Aufgaben übernehmen, wenn der Vereinszweck es erfordert.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Zuwendungen begünstigt werden.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil des Vereinsvermögens.

§ 4a Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die psychiatrische/psychotherapeutische Erfahrungen als PatientIn/KlientIn hat und die Ziele im Sinne des § 2 dieser Satzung bejaht und unterstützt.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet. Bei einer Ablehnung seiner/ihrer Aufnahme hat der Bewerber bzw. die Bewerberin das Recht, innerhalb von 4 Wochen nach Mitteilung der Ablehnung an den/die AntragstellerIn, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet endgültig mit einfacher Mehrheit über das Aufnahmebegehren. Mit der Aufnahme in den Verein erhält das Mitglied ein Exemplar der Vereinssatzung.
3. Die Mitgliedschaft erlischt mit der Austrittserklärung an den Vorstand, durch Ausschluss oder Tod der natürlichen Person. Eine Beitragsrückgewährung findet nicht statt.
4. Der Austritt eines Mitgliedes ist nur schriftlich zum Ende des Geschäftsjahres möglich unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen.
5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder nach zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit dem Beitrag für ein Jahr im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die abschließend darüber entscheidet. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

6. Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§8). Zur Festlegung der Beitragshöhe und Fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich. Auf besonderen schriftlichen Antrag an den Vorstand kann der Beitrag ermäßigt oder ganz erlassen werden. Darüber entscheidet der Vorstand.

§ 4b Fördermitgliedschaft

Fördermitglieder des Vereins können werden:

Alle natürlichen und juristischen Personen sowie nicht rechtsfähige Vereine und Gesellschaften, die die in der Satzung des Vereins festgelegten Zwecke, Ziele und Aufgaben unterstützen wollen. Die Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt und können nicht in den Vorstand gewählt werden. Sie können jedoch in den Beirat berufen werden.

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand mehrheitlich, ebenso über den Ausschluss. Die Mitgliedschaft endet mit der Austrittserklärung an den Vorstand, durch Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung. Die Fördermitglieder entrichten einmalige oder regelmäßige Beiträge an den Verein. Die Mindesthöhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Finanzierung

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erwirbt der Verein durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Förderbeiträge
- c) Spenden
- d) öffentliche Zuwendungen
- e) sonstige Zuwendungen

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn der Vorstand es für notwendig hält oder wenn es von mindestens 30% der Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
3. Der Vorstand bestimmt Zeit, Ort und Tagesordnung der Mitgliederversammlung. Die Tagesordnung kann von der Mitgliederversammlung erweitert werden.

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Anschrift gerichtet ist.
5. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
6. Die Mitgliederversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Die einfache Mehrheit gilt nur, sofern diese Satzung oder das Gesetz keine anderen Mehrheiten vorschreiben.
7. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem/der Vorsitzenden oder seinem bzw. ihrer StellvertreterIn.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in der die Beschlüsse der Versammlung und das Ergebnis der jeweiligen Abstimmungen festgehalten werden. Die Niederschrift ist von dem/der jeweiligen VersammlungsleiterIn und von dem/der ProtokollführerIn durch Unterschrift/Gegenzeichnung zu bestätigen.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins und zuständig für alle Angelegenheiten, die in dieser Satzung nicht anderen Gremien zur Erledigung bzw. Beschlussfassung übertragen sind.
2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Wahl des Vorstandes
 - b) die Festlegung langfristiger Aufgaben
 - c) die Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes und des Berichts über den jährlichen Vereinshaushalt, der vom Vorstand aufgestellt wurde.
 - d) die Wahl von zwei RechnungsprüferInnen und die Genehmigung der Rechnungsprüfung
 - e) die Entlastung des Vorstandes
 - f) die Festlegung der Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit
 - g) die Festlegung der Mindesthöhe von Beiträgen für Fördermitglieder
 - h) die Entscheidung über Satzungsänderung gem. § 12 Abs. 1 dieser Satzung und die Auflösung des Vereins
 - i) Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern in Einspruchsfällen

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus bis zu 7 Mitgliedern:
 - dem bzw. der Vorsitzenden
 - dem bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem bzw. der SchatzmeisterIn
 - dem bzw. der SchriftführerIn
 - bis zu drei BeisitzerInnen
2. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes innerhalb der Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, eine Ersatzwahl für die restliche Dauer der Wahlzeit des Vorstandes vorzunehmen.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die SchatzmeisterIn, von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und nimmt die dem Verein satzungsgemäß obliegenden Aufgaben wahr. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auslagen im Interesse des Vereins werden vergütet. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.
5. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Sie sind bei Eilbedürftigkeit auch in telefonischer oder schriftlicher Absprache möglich. Über die telefonische Absprache ist eine Niederschrift zu fertigen und dem Gesamtvorstand bekannt zu geben.
6. Die Einberufung zu Vorstandssitzungen erfolgt in der Regel mündlich durch den/die Vorsitzende oder dessen Stellvertreter bzw. ihrer Stellvertreterin unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
7. Die Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.
8. Die in den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Protokollführer bzw. von der Protokollführerin zu unterzeichnen. Die Beschlüsse sind den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu geben.

§ 10 Beirat

WissenschaftlerInnen und Fachleute, insbesondere aus den Bereichen Medizin, Psychologie und Sozialwesen, die sich für die Ziele und Aufgaben des Vereins einsetzen, können vom Vorstand in den Beirat berufen werden.
Der Beirat unterstützt den Verein in beratender Funktion.

§ 11 Rechnungsprüfung

1. Jährlich hat mindestens eine Kassen- und Rechnungsprüfung durch zwei sachkundige Personen zu erfolgen.
2. Die RechnungsprüferInnen werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt und dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Die RechnungsprüferInnen erstatten ihren Bericht der Mitgliederversammlung.

§ 12 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung darauf hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Für den Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf es der 3/4 Mehrheit. Die Auflösung muss im Einladungsschreiben zu dieser Mitgliederversammlung angekündigt werden. Die Versammlung bestellt zwei Liquidatoren.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu Zwecken der öffentlichen Gesundheitspflege zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Essen, den 11. November 2006